<u>Planfeststellungsbeschluss 2104-31101/0014/006</u>

Bekanntmachung
des Landesamtes für Bauen und Verkehr
- Planfeststellungsbehörde -
vom 15. Dezember 2017

4-streifiger Neubau der Bundesautobahn (BAB) 14, Verkehrseinheit 1153 (alt: 3.2b), von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+000 einschließlich

* Verdrängung und Anpassung der B 189 von Bau-km 0+285 bis 1+987,
* Verdrängung und Anpassung der Gemeindestraße „Zufahrt zum Elbdeich“ von Bau-km 0+570 und 0+970 und ihrer Fortsetzung westlich der BAB 14 von Bau-km 0+027 bis 0+253,
* Anpassung der Gemeindestraße „Wahrenberger Chaussee“ und „Wahrenberger Straße“ von Bau-km 0+022 und 0+407,
* Anpassung mit Umverlegung der Gemeindestraße „Wiesenweg“ von Bau-km 0+030 bis 0+278,
* Anpassung mit Umverlegung des Gewässers II. Ordnung „I/133“ („Kahlhorstgraben“ bzw. „Wittenberger Abzugsgraben“ ca. 230 m),
* Anpassung mit Umverlegung des Gewässers II. Ordnung „I/133-11“ („Vogelsgraben“ ca. 150 m),
* Anpassung mit Umverlegung des Gewässers II. Ordnung „I/133-16“ (ca. 765 m),
* Anpassung mit Umverlegung des Gewässers II. Ordnung „I/136“ (ca. 515 m),
* landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen,

in der Stadt Wittenberge (Gemarkungen Hinzdorf und Wittenberge)

sowie weitere landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen im Amt Putlitz-Berge (Gemeinde Gülitz-Reetz, Gemarkungen Reetz und Wüsten Vahrnow), in der Gemeinde Karstädt (Gemarkungen Blüthen und Laaslich) und in der Stadt Perleberg (Gemarkung Kuhwinkel) **im Landkreis Prignitz**

Mit **Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bauen und Verkehr (Planfeststellungsbehörde) vom 15. Dezember 2017 (Geschäftszeichen: 2104-31101/0014/006)** ist der Plan für das vorstehende Bauvorhaben festgestellt worden. Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist,

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

(§ 50 Absatz 1 Nr. 6 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung vom 19. März 1991, BGBl. I S. 686, die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017, BGBl. I S. 3546, geändert worden ist, in Verbindung mit § 24 Absatz 1 FStrG und dem Gesetz zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Bundesländern sowie im Land Berlin - Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz - VerkPBG - vom 16. Dezember 1991, BGBl. I S. 2174, das zuletzt durch Artikel 464 der Verordnung vom 31. August 2015, BGBl. I S. 1474, geändert worden ist) erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Bundesverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Bei dem Bundesverwaltungsgericht kann sie auch in elektronischer Form (§ 55a VwGO) erhoben werden.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die Vorschriften der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof (ERVVOBVerwG/BFH) vom 26. November 2004 (BGBl. I S. 3091), die zuletzt durch zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 25 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, zu beachten. Die Zugangs- und Übertragungssoftware kann über die Internetseite www.bundesverwaltungsgericht.de (oder http://www.egvp.de) lizenzfrei herunter geladen werden. Dort sind auch die Einzelheiten dieses Verfahrens geregelt.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden (§ 81 Absatz 2 VwGO).

Gemäß § 82 Absatz 1 VwGO muss die Klage den Kläger, den Beklagten (gemäß § 8 Absatz 2 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Brandenburg - Brandenburgisches Verwaltungsgerichtsgesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1996, GVBl. I/96 Nr. 25 S. 317, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014, GVBl. I/14 Nr. 37, in Verbindung mit § 78 Absatz 1 Nr. 2 VwGO das Landesamt für Bauen und Verkehr) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich beschwert fühlt, anzugeben (§ 5 Absatz 3 VerkPBG in Verbindung mit § 24 Absatz 1 FStrG und § 11 VerkPBG). Nach § 17e Absatz 5 FStrG hat der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. § 87b Absatz 3 VwGO gilt entsprechend.

Nach § 67 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 VwGO muss sich vor dem Bundesverwaltungsgericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des

Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Auf der Grundlage von § 80 Absatz 4 Satz 1 VwGO setzt die Planfeststellungsbehörde die in § 5 Absatz 2 VerkPBG geregelte sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses aus.

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) wird mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in den Städten Wittenberge und Perleberg, im Amt Putlitz-Berge sowie in der Gemeinde Karstädt in der Zeit

vom 14.02.2018 bis einschließlich 27.02.2018

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Der genaue Ort der Auslegung wird ortsüblich bekannt gemacht von

Stadt Wittenberge **August-Bebel-Str. 10** **19322 Wittenberge**	**Amt Putlitz-Berge** **Zur Burghofwiese 2** **16949 Putlitz**
Stadt Perleberg **Großer Markt** **19348 Perleberg**	**Gemeinde Karstädt** **Mühlenstraße 1** **19357 Karstädt**

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, schriftlich oder elektronisch (LBV-PlaFe-Strasse-Schiene@LBV.Brandenburg.de) angefordert werden.

Gemäß § 27a VwVfG wird unter http://www.lbv.brandenburg.de/683.htm eine Lesefassung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes veröffentlicht.